

§ 1 Gegenstand/Durchführung des Vertrages

(1) Die BSD (Verleiher) stellt dem Auftraggeber (Entleiher) auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (AÜV), Mitarbeiter (die Bezeichnung Mitarbeiter für beide Geschlechter) am vereinbarten Einsatzort zur Verfügung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor entgegenstehenden Bestimmungen aus Einkaufs-, Verkaufs-, Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Entleihers.

Den gegebenenfalls abweichenden Geschäftsbedingungen widerspricht der Verleiher vorbehaltlich. Die Annahme- oder Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen sowie die Übernahme von Aufträgen, gelten nicht als Zustimmung für Einkaufs-, Verkaufs-, Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Entleihers.

(2) Der Entleiher ist verpflichtet den Verleiher zu informieren, wenn ihm ein Mitarbeiter überlassen werden soll oder überlassen wird, mit dem der Entleiher in den letzten 6 Monaten vor dem Beginn der Überlassung in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Diese Information an den Verleiher hat auch zu erfolgen, wenn der Mitarbeiter in den letzten 6 Monaten in einem mit dem Entleiher im Sinne § 18 AktG verbundenen Konzernunternehmen tätig war. In diesem Fall ist der Verleiher über die Arbeits- und Entgeltbedingungen aus dem Arbeitsverhältnis zu informieren.

(3) Der Mitarbeiter ist gemäß dem für die jeweilige Einsatz Tätigkeit beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt und dementsprechend vom Entleiher einzusetzen. Soweit erforderlich, kann der Verleiher bei berechtigtem Interesse den Mitarbeiter während der Laufzeit des Vertrages austauschen. Der Mitarbeiter unterliegt während der Einsatz Tätigkeit im Betrieb des Entleihers seinen Arbeitsanweisungen, seiner Aufsicht und Anleitung. Vertragliche Beziehungen zwischen dem Mitarbeiter und dem Betrieb des Entleihers werden nicht begründet.

(4) Der Mitarbeiter ist in den Betrieb des Entleihers organisatorisch einzugliedern. Es ist ihm im Rahmen der Tätigkeit ungehindert zu allen betrieblichen Sozial- und Schutzeinrichtungen des Entleihers der Zugang zu gewähren.

§ 2 Arbeits- und Gesundheitsschutz

(1) Gemäß § 11 Abs. 6 AÜG unterliegen die Tätigkeiten des Mitarbeiters den für den Betrieb des Entleihers geltenden öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzvorschriften. Der Entleiher verpflichtet sich, den Mitarbeiter vor der Arbeitsaufnahme gem. § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz über die für den Betrieb des Entleihers und die für den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten. Der Mitarbeiter ist -soweit erforderlich- vor der Arbeitsaufnahme vom Verleiher mit Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhen ausgestattet. Über weitergehende Schutzausrüstungen die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschrieben sind, hat der Entleiher den Verleiher zu unterrichten, sodass er in einvernehmlicher Abstimmung den Mitarbeiter entsprechend ausrüsten kann. Vorrangig hat der Entleiher die Vollständigkeit der für die Tätigkeit erforderliche Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung zu prüfen und den Gebrauch zu überwachen. Ferner hat er dafür Sorge zu tragen und sich fortlaufend davon zu überzeugen, dass alle am Arbeitsplatz des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden, sowie die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dokumentiert ist.

(2) Der Entleiher trägt dafür Sorge, dass der Mitarbeiter nicht mit Tätigkeiten an oder mit Asbest sowie radioaktiver Strahlung betraut wird.

(3) Der Entleiher hat den Verleiher darüber zu unterrichten ob für den Arbeitsplatz besondere Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsschutzes und daher arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen notwendig sind. In diesem Fall wird der Verleiher diese notwendigen Maßnahmen einleiten.

(4) Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Entleiher sichergestellt.

(5) Arbeits- oder Wegeunfälle sind dem Verleiher sofort anzuzeigen. Ein meldepflichtiger Unfall wird gemeinsam untersucht. Meldepflichtige Unfälle sind mittels der Unfallanzeige unverzüglich der für den Verleiher zuständigen Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zu melden. Der Entleiher ist verpflichtet, einen meldepflichtigen Unfall gem. § 193 SGB VII seiner Berufsgenossenschaft zu melden.

(6) Die sicherheitstechnischen Kontrollen am Tätigkeitsort werden durch den Verleiher regelmäßig durchgeführt. Der Entleiher hat dem Verleiher den Zugang zu den jeweiligen Arbeitsplätzen zu gestatten.

(7) Überlässt der Entleiher dem Mitarbeiter für die Ausführung der Tätigkeit ein erforderliches Kraftfahrzeug, Werkzeuge oder sonstige Arbeitsmittel, so geschieht dies auf sein Risiko und muss unentgeltlich erfolgen. Die ordnungsgemäße Rückgabe dieser Gegenstände hat der Entleiher selbst zu überwachen. Bei

Nichtrückgabe überlassener Gegenstände sowie für Schäden übernimmt der Verleiher keine Haftung.

§ 3 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters entspricht der im AÜV vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Der Entleiher verpflichtet sich Mehrarbeit nur dann anzuordnen und zu dulden, soweit dies für den Betrieb des Entleihers nach dem Arbeitszeitgesetz zulässig ist. Eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehrarbeit ist vom Entleiher einzuholen und dem Verleiher weiterzureichen.

§ 4 Wirksamkeit, Laufzeit und Kündigung des AÜV

(1) Treten außergewöhnliche Umstände ein wie z.B. Krankheiten, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Streik oder ähnliches, durch die eine ordnungsgemäße Durchführung des AÜV seitens des Verleihers erschwert oder gefährdet wird, kann der Verleiher vorbehaltlich Absagen oder Änderungen vornehmen. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Entleiher. Schadensersatzansprüche des Entleihers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

(2) Der AÜV kann von beiden Vertragsparteien jederzeit mit der im AÜV angegebenen Frist gekündigt werden. Der Mitarbeiter ist spätestens am vorletzten Einsatztag über das Ende des Auftrages zu informieren.

(3) Zur außerordentlichen Kündigung des AÜV durch den Verleiher berechnen:

- die Nichteinhaltung der Arbeits- und Gesundheitsschutz- und/oder Arbeitssicherheitsbestimmungen durch den Entleiher;
- die erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Zahlungsverzug des Entleihers;
- die Fälle von Streik, Aussperrung, höherer Gewalt oder Gründe durch die eine Leistungsausführung beim Entleiher unmöglich geworden ist.

(4) Beendet der Entleiher den Einsatz des Mitarbeiters vor Ablauf des im AÜV genannten Einsatzzeitraums und hält er die für eine ordentliche Kündigung dieses AÜV vereinbarten Fristen nicht ein oder muss der Verleiher Maßnahmen gem. Abs. 3 einleiten, so ist der Entleiher zur Zahlung des Stundenverrechnungssatzes nebst der sonstigen vereinbarten Aufwandsersatzungen für jede nicht abgenommene Arbeitsstunde zzgl. MwSt. bis zum Beendigungszeitpunkts des AÜV verpflichtet.

(5) Eine dem Mitarbeiter gegenüber ausgesprochene Kündigung des AÜV ist unwirksam.

§ 5 Reklamationen, Austausch des Mitarbeiters

(1) Stellt der Entleiher innerhalb der ersten 4 Stunden des ersten Überlassungstages (Testphase) fest, dass die Auswahl des Mitarbeiters für die vorgesehene Tätigkeit begründet ungeeignet ist, werden bis zu 4 Arbeitsstunden sowie die An- und Abreisekosten für diesen Tag nicht berechnet. Eine Ersatzpersonalgestellung wird der Verleiher im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten auf Verlangen des Entleihers vornehmen. Nach Ablauf der Testphase sind Einwendungen des Entleihers ausgeschlossen.

(2) Reklamationen bezüglich der Eignung des Mitarbeiters sind dem Verleiher sofort mitzuteilen. Ein Austauschverlangen des Entleihers wird der Verleiher im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und innerhalb einer angemessenen Frist erfüllen.

(3) Nimmt der Mitarbeiter seine Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig auf oder stellt er seine Tätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt ein, hat der Entleiher den Verleiher unverzüglich zu unterrichten. Sofern vom Verleiher zeitnah kein Ersatzmitarbeiter bereitgestellt werden kann, hat der Entleiher das Recht außerordentlich vom AÜV zurückzutreten. Etwaige Schadensersatzansprüche stehen dem Entleiher nur zu, wenn der Verleiher den eingetretenen Umstand zu vertreten hat. Die Höhe des Anspruches auf Schadensersatz ist nicht höher als der Schaden selbst und beschränkt auf max. die Höhe eines Netto-Tagesverrechnungssatzes. Der Entleiher ist zum Nachweis des ihm entstandenen Schadens verpflichtet.

(4) Ist es für den Verleiher auch nach angemessener Nachfrist unmöglich ein Austauschverlangen des Entleihers oder eine Ersatzpersonalgestellung (gem. Abs. 1, 2 und 3) zu erfüllen, kann der Verleiher den außerordentlichen Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Verleiher ist damit von der Personalgestellung befreit.

§ 6 Haftung

(1) Der Verleiher haftet nur für die fehlerfreie Auswahl des Mitarbeiters der für die jeweils vereinbarte Tätigkeit ausgewählt wurde. Die Haftung des Verleihers beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der vorstehenden Auswahlverpflichtung entstehen und wird bei Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden auf die Deckungssummen der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung des Verleihers beschränkt.

(2) Der Verleiher haftet nicht für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit des Mitarbeiters und nicht für Schäden, die am Arbeitsgerät oder an der ihm übertragenen Arbeit verursacht wurde. Der Verleiher übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die vom Mitarbeiter bei der Ausführung der Tätigkeiten verursacht werden.

(3) Die Haftung des Verleihers ist auch ausgeschlossen, soweit der Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen betraut wird.

§ 7 Rechnungslegung/Zahlungsbedingungen

(1) Maßgebend für die Abrechnung ist der in dem AÜV jeweils vereinbarte Stundenverrechnungssatz, der sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer versteht. Die Bereitstellung von Werkzeugen und/oder sonstigen Arbeitsmitteln sind nicht im Stundenverrechnungssatz enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Der Mitarbeiter ist nicht zum Inkasso berechtigt.

(2) Soweit für die Dauer der Überlassung an den Entleiher, Branchenzuschläge an den Mitarbeiter zu vergüten sind, ohne dass diese vom Verleiher kalkuliert worden waren oder höhere Branchenzuschläge zu zahlen sind, als vom Verleiher bei Abschluss des AÜV kalkuliert wurden, und deren Zahlung an den Mitarbeiter 1. nach den im Hinblick auf die Anwendbarkeit eines Branchenzuschlagstarifvertrag in dem AÜV dokumentierten Informationen des Entleihers für den Verleiher nicht erkennbar war oder 2. darauf zurückzuführen ist, dass sich diese dokumentierten Informationen des Entleihers geändert haben, verpflichtet sich der Entleiher den Verleiher von sämtlichen hierdurch entstehenden berechtigten Aufwendungen und Forderungen freizustellen. Dies gilt insbesondere für etwaige Lohnnachzahlungen, nachzuentrichtende Sozialversicherungsbeiträge sowie zu zahlende Strafen und Bußgelder.

(3) Bei Anpassungen oder Erhöhungen der für den Verleiher geltenden Entgelttarifverträge oder bei Änderung von maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, erhöht sich der Stundenverrechnungssatz um den prozentualen Anteil der Steigerung, jeweils ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderungen.

(4) Der Entleiher verpflichtet sich, die vom Mitarbeiter geleisteten Stunden auf Tätigkeitsnachweisen bzw. – sofern vereinbart – im Wege der Datenübertragung rechtsverbindlich zu bestätigen. Können die Tätigkeitsnachweise keinem Bevollmächtigten des Entleihers vorgelegt werden, ist der Verleiher stattdessen zur Bestätigung berechtigt. Der Verleiher wird dem Entleiher im diesem Fall die durch ihn bestätigten Arbeitszeiten zur Prüfung vorlegen.

(5) Die Rechnungsstellung des Verleihers erfolgt wöchentlich auf der Basis der bestätigten Tätigkeitsnachweise. Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Maßgeblich ist der Zahlungseingang beim Verleiher. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen gem. § 288 BGB fällig. Der Verleiher behält sich die Geltendmachung von weiteren Verzugschäden vor.

(6) Der **Versand von Rechnungen** an den Entleiher erfolgt auf der Basis des elektronischen Rechnungsversands **per E-Mail** im Format .pdf. Der Entleiher muss dem elektronischen Rechnungsversand widersprechen, wenn ein anderer Rechnungsversand z. B. die Zustellung per Post gewünscht wird.

§ 8 Zuschläge

(1) Erbringt der Mitarbeiter des Verleihers Leistungen von Mehrarbeit oder fallen die Tätigkeiten in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen an, werden die nachstehenden Zuschläge zum Stundenverrechnungssatz berechnet:

- | | |
|---|-------|
| a) Überstunden (über der im AÜV vereinbarten Wochenarbeitszeit) | 25 % |
| b) Nachtarbeit (zwischen 22.00 - 6.00 Uhr) | 25 % |
| c) Samstagarbeit (sofern nicht Überstunden) | 25 % |
| d) Sonntagsarbeit | 50 % |
| e) Feiertagsarbeit | 100 % |
| f) Heiligabend und Silvester ab 14:00 Uhr | 50 % |

Beim Zusammentreffen von Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen ist jeweils nur der höhere Zuschlag zu vergüten.

(2) Überstunden die im Rahmen eines Tagesabrufes oder die Dauer von einer Arbeitswoche unterschreiten, erfolgt die Zuschlagsberechnung auf der Basis der Arbeitszeitvereinbarung für den jeweiligen Kalendertag.

(3) Die unter Abs. (1) genannten Zuschlagsarten werden auch bei der Anwendung von Tarifverträgen über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen im Betrieb des Entleihers berechnet.

(4) Der Entleiher trägt dafür Sorge, dass erforderliche behördliche Genehmigungen bei Mehrarbeiten sowie für Sonn- und Feiertagsarbeiten vorliegen. Die Genehmigungen bzw. Zulassungen sind dem Verleiher zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Rufbereitschaft und Reisezeiten

Zeiten für Rufbereitschaft und Reisezeiten des Mitarbeiters werden mit dem vereinbarten Stundenverrechnungssatz (zzgl. MwSt.) berechnet. Bei

Montagetätigkeiten werden in Anlehnung an den Bundesmontagetarifvertrag zusätzlich entstehende Kosten für z. B. Unterkunft, Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen in Rechnung gestellt.

§ 10 Verschwiegenheitsklausel / Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Verschwiegenheit in allen Geschäftsangelegenheiten gegenüber Dritten.

(2) Der Mitarbeiter hat sich arbeitsvertraglich zur Verschwiegenheit bezüglich der Geschäftsangelegenheiten im Betrieb des Entleihers schriftlich verpflichtet.

(3) Der Verleiher weist darauf hin, dass alle zur Durchführung des AÜV notwendigen Daten des Entleihers in der EDV erfasst und für Folgegeschäfte verwendet werden.

(4) Der Entleiher ist verpflichtet, Daten des Mitarbeiters nach den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und der Geheimhaltung zu erfassen, zu sichern und fristgerecht zu löschen.

§ 11 Aufrechnung/Zurückbehaltung/Minderung

Der Entleiher ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung bzw. Minderung von Forderungen gegen den Verleiher nur berechtigt, wenn die Ansprüche schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

§ 12 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Der Mitarbeiter wurde über die Inhalte des AGG informiert und auf dessen Einhaltung verpflichtet. Der Entleiher hat die Pflicht auch gegenüber dem Mitarbeiter die Regelungen des AGG einzuhalten. Insbesondere hat der Entleiher dafür Sorge zu tragen, dass der Mitarbeiter auch nicht durch Personal des Entleihers benachteiligt wird. Der Entleiher hat den Mitarbeiter über die Möglichkeiten einer Beschwerde im Fall von Benachteiligungen im Entleihbetrieb zu informieren. Sollte es zu Ungleichbehandlungen während des Einsatzes kommen, ist der Verleiher unverzüglich zu unterrichten um Maßnahmen mit dem Entleiher abstimmen zu können. Der Entleiher stellt den Verleiher von allen Ansprüchen des benachteiligten Mitarbeiters, im Innen- und soweit möglich bereits im Außenverhältnis frei, die aus Verstößen des Entleihers oder seinem Personal gegen das AGG beim Verleiher geltend gemacht werden.

§ 13 Personalübernahme / Personalvermittlung

(1) Das zwischen dem Entleiher und Verleiher bestehende Vertragsverhältnis ist über die Arbeitnehmerüberlassung hinaus, darauf gerichtet, dem Entleiher den Mitarbeiter auch zur dauerhaften Einstellung zu vermitteln. Der Entleiher stimmt ausdrücklich dieser sich ergebenden Erweiterung des AÜV für eine Personalvermittlung zu.

(2) Wird der Mitarbeiter vom Entleiher innerhalb eines Überlassungszeitraumes von 12 Monaten in ein festes Arbeitsverhältnis beim Entleiher oder ein nach § 18 AktG angehörendes Unternehmen des Entleihers übernommen, ist der Entleiher zur Zahlung einer Vermittlungsprovision, dessen Höhe sich aus dem Entgelt des Arbeitsvertrages zwischen dem Mitarbeiter und dem Entleiher ergibt, an den Verleiher verpflichtet. Die Pflicht zur Zahlung einer Vermittlungsprovision besteht auch, wenn der Mitarbeiter innerhalb der vergangenen sechs Monate vor der Festanstellung nicht beim Entleiher tätig war. Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt in den Überlassungszeiträumen: erster-dritter Monat 3 Bruttomonatsgehälter, vierter-sechster Monat 2 Bruttomonatsgehälter, siebter-neunter Monat 1,5 Bruttomonatsgehälter, zehnter-zwölfter Monat 1 Bruttomonatsgehalt. Nach dem 12. Überlassungsmonat wird vom Verleiher keine Vermittlungsprovision erhoben. Auf die Vermittlungsprovision hat der Entleiher die gesetzliche Umsatzsteuer zu zahlen.

(3) Die Vermittlungsprovision wird mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Entleiher und dem vormalig vom Verleiher überlassenen Mitarbeiter zur Zahlung fällig. Der Entleiher verpflichtet sich, den Verleiher unverzüglich über den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Mitarbeiter zu unterrichten und die in Absatz 2 beschriebenen Eckdaten mitzuteilen. Fehlen dem Verleiher die erforderlichen Angaben oder macht der Entleiher unzutreffende Angaben, so ist der Verleiher berechtigt das Bruttomonatsgehalt einzuschätzen.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Der Mitarbeiter ist nicht befugt, für den Verleiher rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen, Erklärungen entgegenzunehmen oder abzugeben.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit zwingendes Recht der Europäischen Union dies erfordert, gelten auch diese Bestimmungen. Gerichtsstand ist Karlsruhe. Erfüllungsort ist die Verwendungsstelle.

(3) Sollten eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.